



# A M T S B L A T T

## FÜR DEN

### LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2009

33. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 13. August 2009

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren zur Breitbandversorgung im ländlichen Raum vom 18. August 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 26. August 2009

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 18. Juni 2009

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Tiere in der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Juni 2009

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Carsten Prüser, Büschelweg 21, 27383 Scheeßel hat am 05.12.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für Erweiterung einer bestehenden Anlage: Neubau eines Rindviehstalles und eines Strohlagers sowie Legalisierung einer Siloplatte beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel, Büschelweg 21 (Gemarkung: Scheeßel, Flur: 2, Flurstück: 60/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, letzter Absatz des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, Neufassung vom 14.03.1997, BGBl. I S. 504, in der zur Zeit gültigen Fassung) genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.11.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1757, in der zur Zeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.**

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 13.08.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

## **Breitbandversorgung im ländlichen Raum**

### **Landkreis Rotenburg (Wümme)**

#### **Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

##### **1. Kommunale Gebietskörperschaft**

###### **1.1. Name, Adresse, Kontaktstelle**

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Stabsstelle Kreisentwicklung  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Telefon: 04261/983-2850  
Email: gerd.hachmoeller@lk-row.de

###### **1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses**

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Bereiche im Landkreis Rotenburg (Wümme).

##### **2. Gegenstand der Dienstleistung**

###### **2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber**

Eine Bestandserhebung zur Breitbanderschließung im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Jahr 2008 hat eine fast flächendeckende Unterversorgung des Kreisgebietes mit schnellen Internetanschlüssen zu Tage gebracht. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurden die wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten der Verbesserung der Breitbandanbindung untersucht. Da auf dieser Basis nun eine Projektumsetzung angestrebt wird, bittet der Landkreis Rotenburg (Wümme) um die Einreichung von Interessenbekundungen zur kurzfristigen Schließung der bestehenden Lücken mit Breitbandanschlüssen, sowie der mittelfristigen Ertüchtigung der bereits vorhandenen Anschlüsse im Sinne der Breitbandstrategie der Bundesregierung.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und keine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG: Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung. Nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Es handelt sich um freiwillige Angaben, die für beide Seiten in einem späteren Verfahren nicht verbindlich sind. Ergänzende Unterlagen zur Lage der Ortschaften und Siedlungsbereiche sowie der unzureichend erschlossenen Bereiche können unter o. a. Adresse angefordert werden.

## **2.2. Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung**

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur für die mit Breitband unterversorgten Ortschaften und ländlichen Siedlungsbereiche des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter von Breitbandzugängen.

In Anlehnung an die Richtlinien zur Breitbandförderung des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung ist im ersten Erschließungsschritt eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2 MBit/s (möglichst symmetrisch) zu gewährleisten. Die Abgabe von Interessenbekundungen für möglichst alle unterversorgten Ortschaften, insbesondere der besonders ländlich geprägten Siedlungsbereiche, ist erwünscht. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig und zukunftsfähig ist. Zur Gewährleistung der Zukunftsfähigkeit ist entsprechend der Breitbandstrategie der Bundesregierung mittelfristig eine Ertüchtigung der Anschlüsse auf 50 MBit/s wünschenswert (Entwicklung hin zu Next-Generation-Access Netzen, NGA).

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u.a. Angaben zu den Investitionskosten und den erwarteten laufenden Einnahmen.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. In diesem Zusammenhang sollten die Möglichkeiten der Bereitstellung eines „Open Access“-Netzes erläutert werden. Es werden ausdrücklich auch alternative Vorschläge begrüßt, welche eine vorhandene Wirtschaftlichkeitslücke nicht nur durch rein monetäre Unterstützung schließen, sondern z. B. auch organisatorische Aspekte einer Erschließung berücksichtigen (bspw. Trennung von Netzbesitz- und Netzbetrieb, PPP-Modelle, etc.). Dieser Aspekt ist insbesondere vor dem Hintergrund des mittelfristig angestrebten Ausbaus zum NGA-Netz von Bedeutung.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) behält sich eine separate Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben daher darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

## **3. Sonstige Informationen**

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens, sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Eine Karte der Bedarfssituation der Region wird auf Anforderung zugeschickt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

## **4. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen**

Bis 17. September 2009, 10.00 Uhr.

Rotenburg (Wümme), den 18. August 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

## **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Gemeinde Scheeßel hat am 16.09.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für eine Gewässerverrohrung beantragt. Der Standort der Verrohrung befindet sich in der Gemarkung Scheeßel, Flur 8, Flurstück 48/30.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 26.08.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

**§ 3 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Sittensen, 18.06.2009

Samtgemeinde Sittensen

Tiemann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2009 Nr. 16

### **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Tiere in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Verkehrsflächen:  
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Hausdurchgänge, Rinnsteine, Wassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- (2) öffentliche Anlagen:  
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Brunnen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

## **§ 3 Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass
- a) andere Personen nicht gefährdet werden,
  - b) andere Personen durch Geräusche, Gerüche oder in sonstiger Weise nicht unzumutbar beeinträchtigt werden; dies gilt nicht für die Haltung von Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben,
  - c) fremdes Eigentum nicht beschädigt werden kann.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von geeigneten Personen geführt werden. Ungeeignet sind insbesondere Personen, die körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen oder nicht über die dazu notwendige Erfahrung verfügen.
- (3) Wer Hunde oder andere Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier
- a) Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt, anfällt oder sonst nicht unerheblich beunruhigt,
  - b) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.
  - c) Buchstabe b) gilt entsprechend auch für die Verunreinigungen durch Huf- und Klauentiere.
- (4) Im innerörtlichen Bereich, öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde und Katzen sind von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Hierzu gehören insbesondere Kinderspielplätze, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Rasenflächen in Grünanlagen, Liegewiesen und Badebereiche.
- (5) Läufige Hündinnen sind außerhalb des befriedeten Grundstücks stets an der Leine zu führen.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

## **§ 5 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

